

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 278.

Ministerial-Bekanntmachung, die Militärconventionen mit der Krone Preußen betreffend, vom
26. September 1867.

Nachdem die Fürstliche Staatsregierung mittelst Ministerial-Erklärung vom 8. März d. Js. der zu Berlin am 4. und 22. Februar d. Js. zwischen Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach über die Reorganisation der vormalig zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingente abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, zu dieser auch der Landtag seine Zustimmung erteilt hat, ferner zu Ausführung derselben unter dem 26. Juni d. Js. eine weitere Convention mit Preußen vereinbart und von sämtlichen dabei beteiligten Souverainen ratificirt worden ist, so wird auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten in Nachstehendem sowohl obige Ministerial-Erklärung und die gegen dieselbe ausgetauschte königlich Preußische Ministerial-Erklärung, als auch die Convention vom 26. Juni d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 26. September 1867.

Fürstliches Ministerium.
von Harbou.

1.

Ministerialerklärung.

Nachdem an die Fürstlich Meußische der jüngeren Linie Regierung die Einladung gerichtet worden ist, der zu Berlin am 4. Februar 1867 zwischen Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen

Ministerialerklärung.

Nachdem die Fürstlich Meußische der jüngeren Linie Regierung mittelst Ministerial-Erklärung vom 8. März 1867 der zu Berlin am 4. Februar 1867 zwischen Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und

Muscaten am 2. October 1867.

25